



Handballkreis Rhein - Ruhr e.V.

im Handballverband Niederrhein e.V.



BESTIMMUNGEN

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V.

ÜBER EHRUNGEN

(Ehrungsbestimmungen)

(Stand: 01.01.2020)

Inhalt

I. Abschnitt	Allgemeines	
§ 1	Verleihungsgrundsatz	Seite 3
§ 2	Ehrenzeichen	Seite 3
II. Abschnitt	Voraussetzungen	
§ 3	Ehrennadel in Bronze	Seite 3
§ 4	Ehrennadel in Silber	Seite 4
§ 5	Ehrennadel in Gold	Seite 4
§ 6	Ehrenmitgliedschaft	Seite 5
III. Abschnitt	Verfahren	
§ 7	Formale Voraussetzungen	Seite 5
§ 8	Anträge	Seite 5
§ 9	Entscheidung	Seite 5
§ 10	Aushändigung	Seite 5
§ 11	Kosten	Seite 5
§ 12	Widerruf	Seite 5
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 13	Gestaltung	Seite 6
§ 14	Register	Seite 6
§ 15	In Kraft treten	Seite 6
Anlage 1	Muster der Ehrenzeichen	Seite 7
Anlage 2	Muster der Urkunde	Seite 8

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Verleihungsgrundsatz

Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. kann die in der Präambel und in § 2 seiner Satzung niedergelegten Ziele nur erreichen, wenn sich hierfür viele engagierte Menschen durch ehrenamtliche Arbeit einsetzen. Diese Arbeit kann und soll nicht entlohnt werden. Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. hat daher den Wunsch und das Bedürfnis, ein dauerhaftes ehrenamtliches Engagement ebenso wie beispielgebende Einzelleistungen für den Handballsport durch die Verleihung von Ehrungen anzuerkennen und zu würdigen.

§ 2 Ehrenzeichen

Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. verleiht

- die Ehrennadel in Bronze
- die Ehrennadel in Silber
- die Ehrennadel in Gold
- die Ehrenmitgliedschaft

als äußeres Zeichen für Verdienste um den Handballsport. Neben dem Ehrenzeichen erhält die oder der Geehrte eine entsprechende Urkunde.

II. Abschnitt Voraussetzungen

§ 3 Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern und / oder in einem überregionalen Verband des Handballsports,
oder
3. besondere Leistungen
oder
4. besondere Leistungen als Spielerin oder Spieler, insbesondere Spielerinnen und Spieler einer Jugendmannschaft, die einen Titel in einer Jugendspielklasse eines überregionalen Verbandes des Handballsports erlangen,
oder
5. besondere Leistungen als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, insbesondere durch die Berufung in den Kader für die höchste Spielklasse des nächst höheren überregionalen Verbandes des Handballsports,

um den Handballsport verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens fünfzehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern und / oder in einem überregionalen Verband des Handballsports,
oder
3. herausragende Leistungen
oder
4. herausragende Leistungen als Spielerin oder Spieler, insbesondere als Spielerinnen und Spieler einer Frauen- oder Männermannschaft, die einen Titel in der höchsten Amateurspielklasse der überregionalen Verbände des Handballsports erlangen sowie als Spielerinnen und Spieler einer Jugendmannschaft, die einen Titel in einer Jugendspielklasse des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), Dortmund, erlangen,
oder
5. herausragende Leistungen als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, insbesondere durch die Berufung in den Kader für die höchste Amateurspielklasse der überregionalen Verbände des Handballsports,

um den Handballsport besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich durch

1. eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter
oder
2. eine mindestens zwanzigjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Mitgliedssportvereinen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., dort vorzugsweise in den Handballabteilungen, im Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. selbst und / oder seinen Vorgängern und / oder in einem überregionalen Verband des Handballsports,
oder
3. besonders herausragende Leistungen in herausgehobenen Positionen
oder
4. besonders herausragende Leistungen in herausgehobenen Positionen als Spielerin oder Spieler, insbesondere durch die Berufung in eine Auswahlmannschaft des DHB,
oder
5. besonders herausragende Leistungen in herausgehobenen Positionen als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter, insbesondere durch die Berufung in den Kader für die Spielklassen der

Ligaverbände des DHB,
um den Handballsport hervorragend verdient gemacht haben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen des § 4 Absatz 3 der Satzung.

III. Abschnitt Verfahren

§ 7 Formale Voraussetzungen

Ehrungen nach den §§ 4 und / oder 5 dieser "Bestimmungen" setzen keine vorherige Ehrung nach § 3 dieser "Bestimmungen", Ehrungen nach § 5 dieser "Bestimmungen" keine vorherige Ehrung nach § 3 und / oder § 4 dieser "Bestimmungen" der betreffenden natürlichen Person voraus.

§ 8 Anträge

- (1) Die Ehrungen werden auf Antrag verliehen.
- (2) Anträge können die Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stellen.
- (3) Die Anträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen eine Begründung des Ehrungsvorschlages enthalten, in der die bisherigen Tätigkeiten der und / oder des Vorgeschlagenen und / oder deren und / oder dessen beispielgebende Einzelleistungen glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden. Im Übrigen bedürfen sie keines Formerfordernisses.

§ 9 Entscheidung

- (1) Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 24 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe".
- (2) Über die Wahl zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13 der Satzung.

§ 10 Aushändigung

Die Aushändigung der Ehrennadeln soll möglichst auf einer der Versammlungen nach § 12 Ziffern 1. bis 3. der Satzung erfolgen, wenn und soweit die oder der Geehrte nicht ausdrücklich eine vergleichbare andere Veranstaltung wünscht.

§ 11 Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. .

§ 12 Widerruf

- (1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. kann die Verleihung einer Ehrennadel mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des II. Abschnittes dieser "Bestimmungen" nicht vorgelegen haben oder die und / oder der Geehrte sich dieser nicht als würdig erweist.

- (2) Betroffene sind verpflichtet, die ausgehändigten Ehrenzeichen sowie die Urkunden dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. unverzüglich zurückzugeben.
- (3) § 8 dieser "Bestimmungen" gilt entsprechend.
- (4) Ehrenmitgliedschaften können nicht widerrufen werden; insoweit gelten ausschließlich die Regelungen des § 11 der Satzung über einen Ausschluss.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 13 Gestaltung

Die Gestaltung der Ehrenzeichen ergibt sich aus dem Muster der Anlage 1, die Gestaltung der Urkunde aus dem Muster der Anlage 2.

§ 14 Register

Über die Verleihung der Ehrenzeichen führt der Vorstand ein Register.

§ 15 In Kraft treten

Die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über Ehrungen" treten am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

Handballkreis Rhein-Ruhr e.V.

im Handballverband-Niederrhein e.V.



In Anerkennung

besonderer Verdienste um den Handballsport verleihen wir

die goldene Kreis-Ehrennadel

*Wir sagen Ihnen unseren herzlichsten Dank und bitten Sie,
auch in Zukunft Ihre ganze Kraft für unseren
Handballsport einzusetzen.*

Handballkreis Rhein-Ruhr e.V.

Vorsitzender